

Peter Stiel

**Leistungsstörungen  
bei Lizenzverträgen aus Sicht  
des europäischen Rechts**



Herbert Utz Verlag · München

## **Rechtswissenschaften**

Herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Küffner  
küffner maunz langer zugmaier, München

Band 70

Zugl.: Diss., München, Univ., 2009

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Umschlagabbildung: „Vollsperrung“ © Werner Linnemann / aboutpixel.de

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2009

ISBN 978-3-8316-0911-6

Printed in Germany  
Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit entstand am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs und Steuerrecht in München und wurde Ende 2008 abgeschlossen, die mündliche Prüfung fand am 18. Mai 2009 statt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Reto M. Hilty und meinem Betreuer, Prof. Dr. Alexander Peukert. Weiter möchte ich dem Zweitkorrektor, Prof. Dr. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm., für die rasche Begutachtung und dem Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht für die Nutzung der Räumlichkeiten und die Gewährung eines Stipendiums danken.

Besonderer Dank gilt schließlich auch Herrn Rechtsanwalt Martin Pflüger für die vielen anregenden Diskussionen.

München, im Juni

Peter Stiel

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	XV
<b>1. Kapitel Problemstellung und Ziel der Arbeit .....</b>	<b>1</b>
A) Problemstellung.....	2
B) Zielsetzung und Aufbau .....	4
<b>2. Kapitel Begrifflichkeiten.....</b>	<b>5</b>
A) Begriff der Leistungsstörung.....	5
B) Begriff des Lizenzvertrags im europäischen Recht .....	5
I) Nutzungsgegenstand, Nutzungsdauer und Sukzessionsschutz.....	5
II) Prozessuale Befugnisse .....	7
III) Begriff der ausschließlichen und nicht ausschließlichen Lizenz .....	8
1) Einordnung in Deutschland .....	8
2) Einordnung in Frankreich.....	10
3) Ergebnis der nationalen Rechtsordnungen .....	11
4) Analyse der Regelungen auf europäischer Ebene.....	11
IV) Anwendbares Recht für den Lizenzvertrag.....	12
1) Vertragliche Einordnung.....	12
2) Rechtsstatut bei grenzüberschreitenden Lizenzverträgen .....	13
a) Rechtsstatut ohne Rechtswahl.....	13
b) Wählbares Rechtsstatut.....	14
V) Ergebnis .....	15
C) Stellungnahme zum Begriff des Lizenzvertrags.....	15
I) Know-how als tauglicher Lizenzgegenstand .....	16
II) Einordnung der ausschließlichen Lizenz in dieser Arbeit.....	16
III) Pflichten und Zielsetzung des Lizenzvertrags in dieser Arbeit.....	17
1) Pflichten des Lizenzgebers .....	17
2) Pflichten des Lizenznehmers .....	18
3) Zielsetzung des Lizenzvertrags.....	18
IV) Ergebnis .....	19
<b>3. Kapitel Anwendbares Recht auf europäischer Ebene .....</b>	<b>20</b>
A) Privatrecht auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft .....	20
I) Optionales Instrument und Gemeinsamer Referenzrahmen.....	20
II) Notwendigkeit einer Regelung und Kompetenz der EG .....	23
B) Wissenschaftliche Initiativen.....	23

I)	<i>Commission on European Contract Law (PECL)</i> .....	24
1)	<i>Arbeitsmethode</i> .....	25
2)	<i>Aufbau und Inhalt</i> .....	25
3)	<i>Geltungsanspruch</i> .....	26
4)	<i>Auswahl zur Prüfung</i> .....	27
II)	<i>Akademie Europäischer Privatrechtswissenschaftler (GC)</i> .....	27
1)	<i>Arbeitsmethode und Inhalt</i> .....	27
2)	<i>Geltungsanspruch</i> .....	28
3)	<i>Auswahl zur Prüfung</i> .....	29
III)	<i>European Group on Tort Law</i> .....	29
IV)	<i>European Tort Law Project</i> .....	29
V)	<i>Common Core of European Private Law</i> .....	30
VI)	<i>Study Group on a European Civil Code</i> .....	30
1)	<i>Arbeitsmethode</i> .....	30
2)	<i>Aufbau, Inhalt und Geltungsanspruch</i> .....	31
3)	<i>Ergebnis</i> .....	31
VII)	<i>Europäische Forschergruppe des geltenden Gemeinschaftsprivatrechts</i> .....	31
VIII)	<i>Wissenschaftlicher Entwurf für den Gemeinsamen Referenzrahmen</i> .....	32
1)	<i>Arbeitsmethode</i> .....	32
2)	<i>Aufbau, Inhalt und Grundlage des DCFR</i> .....	33
3)	<i>Geltungsanspruch des DCFR</i> .....	35
4)	<i>Auswahl zur Prüfung</i> .....	35
IX)	<i>Sonstige Projekte</i> .....	35
X)	<i>Ergebnis</i> .....	37
C)	<i>Bestimmungen zum Lizenzvertrag in den ausgewählten Modellentwürfen</i> .....	37
I)	<i>Vertragliche Pflichten und Vertragsgegenstand nach PEL CAFDC und DCFR</i> .....	38
II)	<i>Ergebnis und Stellungnahme zu den PEL CAFDC und dem DCFR</i> .....	39
D)	<i>Ergebnis</i> .....	39
<b>4. Kapitel</b>	<b><i>Allgemeine Darstellung der Lösungen bei Leistungsstörungen</i></b> .....	<b>40</b>
A)	<i>Regelungen der PECL und des DCFR bei Leistungsstörungen</i> .....	40
I)	<i>Anfängliche Unmöglichkeit</i> .....	40
II)	<i>Erfüllungsanspruch</i> .....	40
1)	<i>Geldschulden</i> .....	41
a)	<i>Deckungsgeschäft</i> .....	41
b)	<i>Unangemessenheit</i> .....	41
c)	<i>Unmöglichkeit der Leistung durch den Geldschuldner</i> .....	43

d)	<i>Erfordernis der Geltendmachung der Verweigerung</i> .....	43
e)	<i>Rechtsfolge einer Weigerung für den Geldgläubiger</i> .....	43
2)	<i>Nicht auf Geld gerichtete Verpflichtungen</i> .....	44
a)	<i>Nachbesserungsanspruch</i> .....	44
b)	<i>Unmöglichkeit und Rechtswidrigkeit der Leistung</i> .....	45
c)	<i>Unangemessene Anstrengungen oder Kosten</i> .....	45
d)	<i>Persönlicher Charakter der Leistung</i> .....	46
e)	<i>Alternative Bezugsquellen der Leistung</i> .....	47
f)	<i>Ausschluss nach Art. 8:101 (2), 8:108 PECL und Art. III.-3:101 (2), 3:104 DCFR</i> .....	47
g)	<i>Erfordernis der Berufung auf den Ausschlussgrund</i> .....	47
h)	<i>Frist zur Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs</i> .....	48
i)	<i>Rechtsfolgen des Ausschlusses für den Gläubiger</i> .....	48
3)	<i>Folgen für den Gegenleistungsanspruch</i> .....	48
4)	<i>Ergebnis und Bewertung des Erfüllungsanspruchs</i> .....	49
a)	<i>Allgemeine Bewertung des Erfüllungsanspruchs</i> .....	49
b)	<i>Bewertung der Regel der Geldschulden</i> .....	49
c)	<i>Bewertung der Regel der nicht auf Geld gerichteten Verpflichtungen</i> .....	50
d)	<i>Bewertung der Folgen für den Gegenleistungsanspruch</i> .....	51
III)	<i>Zurückbehaltungsrecht</i> .....	51
IV)	<i>Aufhebung des Vertrags</i> .....	52
1)	<i>Abgrenzung zu Kündigung und Vertragsanpassung</i> .....	52
2)	<i>Wesentliche Nichterfüllung</i> .....	53
a)	<i>Begriff der Nichterfüllung</i> .....	53
b)	<i>Nichterfüllung und Zweckstörungen</i> .....	54
c)	<i>Nichterfüllung und Gläubigerverantwortlichkeit</i> .....	55
d)	<i>Wesentlichkeit der Nichterfüllung</i> .....	56
aa)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (a) PECL</i> .....	56
bb)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (b) PECL und Art. III.-3:502 (2) (a) DCFR</i> .....	56
(1)	<i>Wesentliches Entgehen als Folge</i> .....	56
(2)	<i>Vorhersehbarkeit</i> .....	57
cc)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (c) PECL und Art. III.-3:502 (2) (b) DCFR</i> .....	59
e)	<i>Entschuldigung</i> .....	60
f)	<i>Ergebnis und Bewertung der wesentlichen Nichterfüllung</i> .....	60
3)	<i>Heilung nicht vertragsgerechter Leistungen</i> .....	61
a)	<i>Verhältnis der Heilung zur wesentlichen Nichterfüllung</i> .....	62
aa)	<i>Statischer und dynamischer Begriff der Wesentlichkeit</i> .....	62
bb)	<i>Grenzen der Heilungsmöglichkeit</i> .....	63
cc)	<i>Wirkung einer Aufhebungserklärung auf die Möglichkeit der Heilung</i> .....	64

b) Ergebnis und Bewertung der Heilung.....	65
4) Antizipierte Nichterfüllung und Gewähr der Erfüllung .....	65
a) Voraussetzungen und Rechtsfolgen der antizipierten Nichterfüllung .....	66
b) Gewähr der Erfüllung.....	66
c) Ergebnis und Bewertung der antizipierten Nichterfüllung und Gewähr der Erfüllung.....	67
5) Aufhebung des Vertrags bei Verzögerung der Leistung .....	67
a) Aufhebung bei Verzögerung der Leistung.....	67
b) Aufhebung bei nicht wesentlicher Nichterfüllung und Fristsetzung .....	68
c) Abstimmung mit Art. 9:102 (3) PECL und Art. III.-3:302 (4) DCFR.....	69
d) Ergebnis und Bewertung der verzögerten Leistung .....	69
6) Erklärung der Vertragsaufhebung.....	69
a) Automatische Vertragsaufhebung .....	70
b) Vertragsaufhebung und Anfechtung.....	71
c) Ergebnis und Bewertung der Erklärung der Vertragsaufhebung.....	71
7) Wirkung der Aufhebung .....	72
a) Wirkung der Vertragsaufhebung nach Art. 9:305 PECL .....	72
aa) Auslegungsmöglichkeiten von Art. 9:305 (1) PECL .....	72
bb) Lösung.....	73
b) Wirkung der Aufhebung nach Art. III.-3:509 DCFR.....	74
c) Ergebnis und Bewertung der Aufhebung .....	75
8) Rechtsfolgen der Aufhebung .....	76
a) Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung nach den PECL.....	76
aa) Wertminderung von Gegenständen und ihre Zurückweisung .....	77
bb) Rückerstattung von Geld.....	77
cc) Rückgabe von Gegenständen .....	79
dd) Erstattung für eine Leistung, die nicht zurückgegeben werden kann.....	79
ee) Nutzungen und Verwendungen.....	80
ff) Leistungen nach Eintritt der Vertragsaufhebung.....	81
b) Rechtsfolgen der Aufhebung nach dem DCFR .....	81
c) Ergebnis und Bewertung der Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung .....	83
9) Teilleistungen .....	84
V) Minderung des Preises .....	85
1) Anwendungsbereich der Minderung .....	85
2) Minderung und Heilung.....	87
3) Ausübung und Rechtsfolge der Minderung.....	87
4) Ergebnis und Bewertung der Minderung.....	88
VI) Anspruch auf Schadenersatz .....	88
1) Nichterfüllung .....	89

2)	<i>Haftungsentlastung</i> .....	89
a)	<i>Entschuldigung</i> .....	89
b)	<i>Heilung der Nichterfüllung</i> .....	91
c)	<i>Verursachung der Nichterfüllung durch die benachteiligte Partei</i> .....	91
d)	<i>Ergebnis und Bewertung der Haftungsentlastung</i> .....	91
3)	<i>Umfang des Schadenersatzanspruchs</i> .....	92
a)	<i>Schadenersatz statt der Leistung</i> .....	93
b)	<i>Vorhersehbarkeit des Schadens</i> .....	93
c)	<i>Deckungsgeschäfte und Marktpreis als Schaden</i> .....	94
d)	<i>Mitverschulden und Schadensminderung</i> .....	94
e)	<i>Ergebnis und Bewertung zum Umfang des Schadenersatzes</i> .....	95
4)	<i>Zinspflicht bei Zahlungsverzug</i> .....	95
5)	<i>Ergebnis und Bewertung zum Schadenersatz</i> .....	96
VII)	<i>Anfechtung des Vertrags</i> .....	96
1)	<i>Anfechtung und Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung</i> .....	97
2)	<i>Tatsachen- oder Rechtsirrtum</i> .....	98
a)	<i>Irrtum bei Vertragsschluss</i> .....	98
b)	<i>Irrtum nach Art. 4:103 (1) (a) (i) PECL bzw. Art. II.-7:201 (1) (b) (i) DCFR</i> .....	99
c)	<i>Irrtum nach Art. 4:103 (1) (a) (ii) PECL</i> .....	100
aa)	<i>Erforderlichkeit der Anfechtung bei Kenntnis des Irrtums</i> .....	100
bb)	<i>Treuwidrig unterlassene Aufklärung</i> .....	101
cc)	<i>Ergebnis und Bewertung</i> .....	102
d)	<i>Irrtum nach Art. II.-7:201 (1) (b) (iii) DCFR</i> .....	103
e)	<i>Irrtum nach Art. 4:103 (1) (a) (iii) PECL bzw. Art. II.-7:201 (1) (b) (iv) DCFR</i> .....	103
f)	<i>Wesentlichkeit des Irrtums</i> .....	103
g)	<i>Ausschluss der Anfechtung</i> .....	105
aa)	<i>Unentschuldbarkeit des Irrtums</i> .....	105
bb)	<i>Risikozuweisung</i> .....	107
h)	<i>Konkurrenz der Fallgruppen</i> .....	107
i)	<i>Ergebnis und Bewertung zum Tatsachen- oder Rechtsirrtum</i> .....	108
3)	<i>Fehler in der Mitteilung</i> .....	108
4)	<i>Arglistige Täuschung</i> .....	108
5)	<i>Beteiligung dritter Personen</i> .....	109
6)	<i>Durchführung der Anfechtung</i> .....	110
7)	<i>Anpassung des Vertrags</i> .....	110
8)	<i>Wirkung der Anfechtung</i> .....	111
9)	<i>Rechtsfolge der Anfechtung</i> .....	111
a)	<i>Rückgabe oder Wertersatz</i> .....	112



b)	Wertberechnung bei Unmöglichkeit der Rückgabe .....	112
c)	Gefahrtragung, Nutzungen und Verwendungen .....	114
d)	Rückabwicklung bei arglistiger Täuschung .....	116
e)	Ergebnis und Bewertung der Rechtsfolgen der Anfechtung .....	116
10)	Schadenersatz .....	116
a)	Schadenersatz bei durchgeführter Anfechtung .....	117
b)	Schadenersatz ohne Anfechtung .....	118
aa)	Kenntnis oder Kennen müssen des Irrtums .....	118
bb)	Einbezug der Vertragsanpassung .....	119
cc)	Bemessung des Schadens .....	119
c)	Ergebnis und Bewertung zum Schadenersatz .....	120
11)	Schadenersatzanspruch bei falscher Information .....	120
12)	Ergebnis und Bewertung zur Anfechtung des Vertrags .....	121
VIII)	Kündigung des Vertrags .....	121
IX)	Veränderte Umstände und Vertragsanpassung .....	123
1)	Veränderte Umstände .....	123
a)	Abgrenzung von Art. 9:102 (2) (b), 4:105 PECL und Art. III.-3:102 (2) (b), II.-7:203 DCFR .....	123
b)	Übermäßig belastende Erfüllung .....	124
c)	Unvorhersehbarkeit, fehlende Risikozuweisung und Zweckverfehlung .....	125
2)	Rechtsfolge .....	125
3)	Vertragsanpassung .....	126
4)	Ergebnis und Bewertung der veränderten Umständen und der Vertragsanpassung .....	127
X)	Ergebnis und Gesamtbewertung .....	127
B)	Regelungen des Gandolfi-Codes bei Leistungsstörungen .....	128
I)	Gültigkeit des Vertrags .....	129
1)	Möglichkeit der Leistung bei Vertragsschluss .....	129
2)	Folgen der Nichtigkeit .....	130
3)	Ergebnis und Bewertung der Gültigkeit des Vertrags .....	130
II)	Leistungsanspruch .....	131
1)	Erfüllungsanspruch und Erlöschen der Verbindlichkeit .....	132
2)	Anspruch auf Ersatz und Nachbesserung .....	133
3)	Folge für den Gegenleistungsanspruch .....	134
4)	Ergebnis und Bewertung des Erfüllungsanspruchs .....	135
III)	Einrede des nicht erfüllten Vertrags .....	135
1)	Begriff der Nichterfüllung .....	136
a)	Sonderbestimmungen der Nichterfüllung .....	136

b)	<i>Recht des Schuldners zur Ersatzlieferung und Nachbesserung</i> .....	137
c)	<i>Nichterfüllung und Art. 97 GC</i> .....	138
d)	<i>Konkurrenzverhältnis der Sonderregelungen</i> .....	138
e)	<i>Ergebnis und Bewertung der Nichterfüllung</i> .....	138
2)	<i>Ergebnis und Bewertung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags</i> .....	139
IV)	<i>Vertragsauflösung</i> .....	139
1)	<i>Voraussetzung der Vertragsauflösung</i> .....	139
a)	<i>Vertragsauflösung nach Art. 114 Abs. 1, 107 GC</i> .....	139
b)	<i>Vertragsauflösung nach Art. 114 Abs. 2 GC</i> .....	140
c)	<i>Vertragsauflösung bei nachträglicher unverschuldeter Unmöglichkeit</i> .....	140
d)	<i>Bewertung der Voraussetzungen der Vertragsauflösung</i> .....	141
2)	<i>Durchführung der Vertragsauflösung</i> .....	141
3)	<i>Rechtsfolge der Vertragsauflösung</i> .....	142
a)	<i>Anwendungsbereich von Art. 114 Abs. 5 GC</i> .....	142
b)	<i>Rückgewähr von Leistungen</i> .....	143
4)	<i>Abgrenzung der Vertragsauflösung von der Kündigung</i> .....	143
5)	<i>Ergebnis und Bewertung der Vertragsauflösung</i> .....	144
V)	<i>Preisminderung</i> .....	144
VI)	<i>Schadenersatz</i> .....	145
1)	<i>Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs</i> .....	145
2)	<i>Ersatzfähiger Schaden und Mitverursachung der Nichterfüllung</i> .....	146
3)	<i>Ergebnis und Bewertung des Schadenersatzes</i> .....	146
VII)	<i>Neuverhandlung des Vertrags</i> .....	147
VIII)	<i>Anfechtung des Vertrags</i> .....	148
IX)	<i>Ergebnis und Gesamtbewertung des Gandolfi-Code</i> .....	148
C)	<i>Stellungnahme zu den Entwürfen</i> .....	149
<b>5. Kapitel</b>	<b><i>Anwendung</i></b> .....	<b>151</b>
A)	<i>Rückwirkendes Entfallen des Lizenzgegenstands</i> .....	151
I)	<i>Problemstellung und Interessenlage</i> .....	152
1)	<i>Wirtschaftliche Interessen</i> .....	152
2)	<i>Verwertbarkeit von Immaterialgüterrechten</i> .....	153
3)	<i>Ergebnis</i> .....	154
II)	<i>Lösungen des Europäischen Rechts</i> .....	154
III)	<i>Möglichkeiten des Lizenznehmers</i> .....	155
1)	<i>Wirksamkeit des Lizenzvertrags</i> .....	155
a)	<i>Unmöglichkeit der Leistung</i> .....	156

b)	<i>Anfängliche Unmöglichkeit</i> .....	158
c)	<i>Anwendung von Art. 4:102 PECL und Art. II.-7:102 DCFR</i> .....	158
2)	<i>Erfüllungsanspruch</i> .....	158
3)	<i>Zurückbehaltungsrecht</i> .....	158
4)	<i>Aufhebung</i> .....	159
a)	<i>Wesentliche Nichterfüllung</i> .....	159
aa)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (a) PECL</i> .....	160
bb)	<i>Wesentlichkeit nach Art. 8:103 (b), (c) PECL und Art. III.-3:502 (a), (b) DCFR</i> .....	161
b)	<i>Erklärung der Aufhebung</i> .....	162
c)	<i>Rückabwicklung des Lizenzvertrags</i> .....	162
aa)	<i>Rückabwicklung nach den PECL</i> .....	162
(1)	<i>Ausschluss der Rückforderung von Leistungen</i> .....	162
(2)	<i>Rückforderung von Leistungen</i> .....	162
bb)	<i>Rückabwicklung nach dem DCFR</i> .....	164
d)	<i>Ergebnis der Aufhebung</i> .....	164
5)	<i>Minderung des Preises</i> .....	165
6)	<i>Anspruch auf Schadenersatz</i> .....	165
7)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i> .....	165
a)	<i>Tatsachen- oder Rechtsirrtum</i> .....	166
aa)	<i>Vorliegen eines Irrtums</i> .....	166
bb)	<i>Risikozuweisung</i> .....	167
cc)	<i>Ergebnis zur Anfechtung aufgrund eines Tatsachen- oder Rechtsirrtums</i> .....	169
b)	<i>Arglistige Täuschung</i> .....	169
c)	<i>Rückabwicklung als Rechtsfolge der Anfechtung</i> .....	171
d)	<i>Schadenersatzanspruch</i> .....	172
e)	<i>Ergebnis zur Anfechtung</i> .....	172
8)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers</i> .....	172
IV)	<i>Möglichkeiten des Lizenzgebers</i> .....	173
1)	<i>Aufhebung</i> .....	173
a)	<i>Rückabwicklung nach den PECL</i> .....	173
aa)	<i>Rückgabe von Gegenständen</i> .....	173
bb)	<i>Erstattungsanspruch für nicht rückgabefähige Leistung</i> .....	174
b)	<i>Rückabwicklung nach dem DCFR</i> .....	175
c)	<i>Ergebnis der Aufhebung</i> .....	175
2)	<i>Haftung auf Schadenersatz</i> .....	175
a)	<i>Entschuldigung aufgrund eines Hinderungsgrundes</i> .....	176
b)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i> .....	176
c)	<i>Ergebnis zur Haftung auf Schadenersatz</i> .....	178

3)	<i>Veränderte Umstände</i> .....	178
4)	<i>Rückabwicklung als Rechtsfolge der Anfechtung</i> .....	179
a)	<i>Rückabwicklung wegen Anfechtung nach den PECL</i> .....	179
aa)	<i>Anwendungsbereich des Art. 4:115 PECL</i> .....	179
bb)	<i>Wertberechnung</i> .....	180
b)	<i>Rückabwicklung wegen Anfechtung nach dem DCFR</i> .....	180
aa)	<i>Bereicherung des Lizenznehmers</i> .....	180
bb)	<i>Zurechenbarer Nachteil des Lizenzgebers</i> .....	181
cc)	<i>Rückabwicklung durch Wertersatz</i> .....	181
dd)	<i>Ergebnis des DCFR</i> .....	182
c)	<i>Ergebnis der Rückabwicklung wegen Anfechtung</i> .....	182
5)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenzgebers</i> .....	182
V)	<i>Anwendung des Gandolfi-Codes</i> .....	183
1)	<i>Nichtigkeit des Vertrags</i> .....	183
a)	<i>Rückgewähr als Rechtsfolge der Nichtigkeit</i> .....	183
b)	<i>Anspruch auf Schadenersatz</i> .....	184
2)	<i>Ergebnis des Gandolfi-Codes</i> .....	186
VI)	<i>Stellungnahme</i> .....	186
1)	<i>Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen Interessenlage</i> .....	187
2)	<i>Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung wirtschaftlich sinnvoller Ergebnisse</i> .....	188
a)	<i>Möglichkeiten für die PECL und den DCFR</i> .....	188
b)	<i>Möglichkeiten für den GC</i> .....	189
c)	<i>Lösung durch die Schaffung spezieller Regeln</i> .....	190
3)	<i>Ergebnis</i> .....	190
B)	<i>Leistungsunfähigkeit durch anfängliche Umstände</i> .....	190
I)	<i>Möglichkeiten des Lizenznehmers</i> .....	191
1)	<i>Zurückbehaltungsrecht</i> .....	191
2)	<i>Aufhebung des Vertrags</i> .....	192
a)	<i>Wesentliche Nichterfüllung</i> .....	192
b)	<i>Heilung der wesentlichen Nichterfüllung</i> .....	192
c)	<i>Antizipierte Nichterfüllung</i> .....	193
d)	<i>Rückabwicklung des Lizenzvertrags</i> .....	193
3)	<i>Minderung des Preises</i> .....	194
4)	<i>Anspruch auf Schadenersatz</i> .....	194
5)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i> .....	194
a)	<i>Anfechtung wegen eines Tatsachen- oder Rechtsirrtums</i> .....	194
aa)	<i>Vorliegen eines wesentlichen Irrtums</i> .....	195
bb)	<i>Ausschluss der Anfechtung</i> .....	195

b)	<i>Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung</i> .....	197
c)	<i>Rückabwicklung als Rechtsfolge der Anfechtung</i> .....	197
d)	<i>Schadenersatz als Rechtsfolge der Anfechtung</i> .....	197
e)	<i>Ergebnis der Anfechtung</i> .....	198
6)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers</i> .....	198
II)	<i>Möglichkeiten des Lizenzgebers</i> .....	198
1)	<i>Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung</i> .....	198
2)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i> .....	199
a)	<i>Unentschuldbarkeit des Irrtums</i> .....	200
b)	<i>Risikoübernahme durch den Lizenzgeber</i> .....	200
c)	<i>Rückabwicklung als Rechtsfolge der Anfechtung</i> .....	201
d)	<i>Schadenersatzanspruch des Lizenznehmers</i> .....	201
3)	<i>Veränderte Umstände</i> .....	202
4)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenzgebers</i> .....	202
III)	<i>Anwendung des Gandolfi-Codes</i> .....	202
1)	<i>Anfängliche Unmöglichkeit der Leistung</i> .....	202
2)	<i>Möglichkeiten des Lizenznehmers bei Unvermögen des Lizenzgebers</i> .....	202
a)	<i>Erfüllungsanspruch</i> .....	202
b)	<i>Einrede des nicht erfüllten Vertrags</i> .....	203
c)	<i>Preisminderung</i> .....	203
d)	<i>Vertragsauflösung</i> .....	204
aa)	<i>Vertragsauflösung nach Art. 114 Abs. 1, 107 GC</i> .....	204
bb)	<i>Vertragsauflösung nach Art. 114 Abs. 2 GC</i> .....	204
cc)	<i>Rechtsfolgen der Vertragsauflösung</i> .....	205
e)	<i>Anspruch auf Schadenersatz</i> .....	205
f)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i> .....	205
g)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers bei subjektivem Unvermögen</i> .....	206
3)	<i>Möglichkeiten des Lizenzgebers bei eigenem Unvermögen</i> .....	206
IV)	<i>Stellungnahme</i> .....	207
C)	<i>Leistungsunfähigkeit durch nachträgliche Umstände</i> .....	207
I)	<i>Möglichkeiten des Lizenznehmers</i> .....	207
1)	<i>Zurückbehaltungsrecht</i> .....	208
2)	<i>Aufhebung des Vertrags</i> .....	208
a)	<i>Verfahren der Aufhebung</i> .....	208
b)	<i>Rückabwicklung des Lizenzvertrags</i> .....	209
aa)	<i>Zahlungen für die Vergangenheit</i> .....	209
bb)	<i>Vorleistung des Lizenznehmers</i> .....	210
cc)	<i>Rückabwicklung bei einer automatischen Aufhebung</i> .....	211

3)	<i>Minderung des Preises</i> .....	211
4)	<i>Anspruch auf Schadenersatz</i> .....	212
5)	<i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i> .....	212
	a) <i>Irrtum</i> .....	212
	b) <i>Arglistige Täuschung</i> .....	213
	c) <i>Rückabwicklung</i> .....	213
	d) <i>Schadenersatzanspruch</i> .....	213
	e) <i>Ergebnis der Anfechtung</i> .....	213
6)	<i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers</i> .....	214
II)	<i>Möglichkeiten des Lizenzgebers</i> .....	214
	1) <i>Aufhebung des Vertrags</i> .....	214
	2) <i>Sonstige Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung</i> .....	215
	3) <i>Haftung auf Schadenersatz</i> .....	215
	4) <i>Anfechtung des Lizenzvertrags durch den Lizenznehmer</i> .....	216
	5) <i>Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenzgebers</i> .....	217
III)	<i>Anwendung des Gandolffi-Codes</i> .....	217
	1) <i>Vertragsauflösung</i> .....	218
	a) <i>Nichterfüllung und Art. 97 Abs. 2 GC</i> .....	218
	b) <i>Erfordernisse und Folgen der Vertragsauflösung</i> .....	219
	2) <i>Einrede des nicht erfüllten Vertrags</i> .....	219
	3) <i>Preisminderung</i> .....	219
	4) <i>Anspruch auf Schadenersatz</i> .....	219
	5) <i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i> .....	219
	6) <i>Neuverhandlung des Vertrags und Art. 97 Abs. 2 GC</i> .....	220
	7) <i>Ergebnis des Gandolffi-Codes</i> .....	220
IV)	<i>Stellungnahme</i> .....	221
D)	<i>Verzögerung der Erfüllung</i> .....	222
	I) <i>Zurückbehaltungsrecht</i> .....	222
	II) <i>Aufhebung des Vertrags</i> .....	223
	1) <i>Vertragsaufhebung bei Verzögerung der Leistung ohne Nachfrist</i> .....	223
	2) <i>Vertragsaufhebung bei Verzögerung der Leistung nach Nachfristsetzung</i> .....	224
	3) <i>Rückabwicklung des Lizenzvertrags</i> .....	224
	4) <i>Ergebnis der Vertragsaufhebung</i> .....	224
	III) <i>Minderung des Preises</i> .....	225
	IV) <i>Anspruch auf Schadenersatz</i> .....	225
	V) <i>Anfechtung des Lizenzvertrags</i> .....	225
	VI) <i>Ergebnis der Möglichkeiten bei Verzögerung</i> .....	226

VII) Anwendung des Gandolfi-Codes .....	226
1) Einrede des nicht erfüllten Vertrags.....	226
2) Vertragsauflösung .....	227
3) Anspruch auf Schadenersatz .....	227
VIII) Stellungnahme .....	228
E) Mangelhafte Leistung.....	229
I) Lösungen für den Rechtsmangel .....	229
1) Möglichkeiten des Lizenznehmers.....	230
a) Erfüllungsanspruch.....	230
aa) Mangelhafte Leistung bei der einfachen Lizenz.....	230
bb) Mangelhafte Leistung bei der ausschließlichen Lizenz.....	231
cc) Anspruch auf Abhilfe.....	231
b) Zurückbehaltungsrecht .....	232
c) Aufhebung des Vertrags .....	233
aa) Wesentliche Nichterfüllung.....	233
bb) Heilung der Nichterfüllung .....	233
cc) Rückabwicklung des Lizenzvertrags .....	234
dd) Ergebnis der Vertragsaufhebung.....	235
d) Minderung des Preises.....	235
e) Anspruch auf Schadenersatz.....	236
f) Anfechtung des Lizenzvertrags .....	236
aa) Tatsachen- oder Rechtsirrtum.....	236
bb) Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung .....	237
cc) Rechtsfolge der Anfechtung .....	238
dd) Ergebnis der Anfechtung.....	238
g) Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenznehmers .....	238
2) Möglichkeiten des Lizenzgebers.....	238
a) Rechtsbehelfe wegen Nichterfüllung und Heilung .....	239
b) Aufhebung des Vertrags .....	239
c) Haftung auf Schadenersatz .....	239
aa) Entschuldigung .....	240
bb) Tatsachen- oder Rechtsirrtum.....	240
cc) Ergebnis der Haftung auf Schadenersatz.....	241
d) Anfechtung des Lizenzvertrags .....	241
e) Veränderte Umstände.....	241
f) Ergebnis der Möglichkeiten des Lizenzgebers .....	242
3) Lösungen des GC für Rechtsmängel .....	242
a) Erfüllungsanspruch.....	242

b)	Einrede des nicht erfüllten Vertrags.....	243
c)	Preisminderung.....	243
d)	Vertragsauflösung.....	243
e)	Anspruch auf Schadenersatz.....	244
f)	Ergebnis des Gandolfi-Codes.....	244
II)	Sachmangel.....	244
1)	Lösung der PECL und des DCFR bei Sachmängeln.....	245
a)	Fabrikationsreife und wirtschaftliche Verwertbarkeit.....	245
b)	Lösungen der PECL und des DCFR bei Sachmängeln.....	246
2)	Lösung des GC bei Sachmängeln.....	247
III)	Stellungnahme.....	247
F)	Verträge mit mehreren Lizenzgegenständen.....	248
I)	Teilbarkeit des Vertrages.....	248
II)	Unteilbarkeit des Vertrages.....	250
III)	Anwendung des Gandolfi-Codes.....	250
IV)	Stellungnahme.....	251
G)	Sonstige Pflichtverletzungen des Lizenzgebers.....	251
H)	Nichterfüllung durch den Lizenznehmer.....	252
<b>6. Kapitel</b>	<b>Ergebnis und Stellungnahme.....</b>	<b>254</b>
	Literaturverzeichnis.....	259



## 1. Kapitel Problemstellung und Ziel der Arbeit

Vereinbarungen über Immaterialgüter sind heute aufgrund der technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung ein wesentlicher Bestandteil des Wirtschaftslebens. Verträge über die Nutzung und Übertragung von immateriellen Gütern sind aus einer auf Wissen basierenden Volkswirtschaft wie Deutschland, die durch ständige Innovation am globalen Markt bestehen muss, daher von enormer Bedeutung<sup>1</sup>.

Für zunehmend komplexer werdende Güter besitzt der Hersteller vielfach nicht mehr alle notwendigen Immaterialgüterrechte oder das erforderliche Wissen zur Produktion, so dass eine Vereinbarung über die Nutzung von Rechten oder des Know-hows Dritter nötig ist<sup>2</sup>. Diese Verträge ermöglichen es dem Inhaber des Immaterialgüterrechts oder Know-hows oftmals erst, den wirtschaftlichen Wert eines Immaterialguts zu realisieren. Da häufig ein dauerhafter Übergang des Immaterialguts vom Inhaber nicht gewollt ist oder vom Vertragspartner nicht für erforderlich gehalten wird, sind solche Vereinbarungen in den meisten Fällen Lizenzverträge. Daneben bestehen auch andere Motive für den Abschluss von Lizenzverträgen. Möglicherweise kann der Lizenzgeber das immaterielle Gut mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht selbst nutzen und will es durch den Vertragsabschluss verwerten, ohne seine Rechte zu verlieren. Die geringeren Kosten für die Herstellung im Ausland oder Einfuhrbestimmungen in manchen Ländern können dazu führen, dass Lizenzen ins Ausland an dort ansässige Unternehmen vergeben werden. Derartige Verträge führen dann zu dem Ergebnis der bestmöglichen Verbreitung und Nutzung des immateriellen Guts<sup>3</sup>.

Lizenzverträge sind nicht mehr auf die „klassischen“ Bereiche wie die Lizenzierung von Patenten oder technischen Innovationen und Industriezweige wie dem Pharmabereich oder Anlagenbau beschränkt. Sie treten auch in zahlreichen anderen Gebieten in Erscheinung. Zu nennen ist etwa der Kulturbereich, mit der wirtschaftlich immer bedeutsamer werdenden Zweitverwertung in Form von Produkten, die das Werk ergänzen<sup>4</sup>. Dank Lizenzverträgen können Dritte bekannte Markenzeichen

---

<sup>1</sup> Klawitter/Hombrecher, WM 2004, S. 1213, 1213; *Zenhäusern*, Lizenzvertrag, S. 68. Im Jahr 2007 beliefen sich die Ausgaben der deutschen Wirtschaft für Patente und Lizenzen aus dem Ausland auf insgesamt 7092 Millionen Euro, dem stehen Einnahmen aus dem Handel mit Patenten und Lizenzen von 5382 Millionen Euro gegenüber, siehe *Deutsche Bundesbank*, Zahlungsbilanzstatistik November 2008, S. 22; *dies.*, Technologische Dienstleistungen in der Zahlungsbilanz, S. 15 ff. mit einer genauen Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen und weiteren Ländern. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Werte nicht vollständig sind, da Verträge, die nicht zu Zahlungen führen, nicht erfasst werden, *Deutsche Bundesbank*, Technologische Dienstleistungen in der Zahlungsbilanz, S. 6.

<sup>2</sup> von Hardenberg, Süddeutsche Zeitung vom 15.02.2006, S. 20.

<sup>3</sup> WIPO, WIPO PUBLICATION NO. 489 (E), S. 172.

<sup>4</sup> Ein Beispiel ist die Vermarktung der „Star Wars“-Reihe unter anderem durch Spielwaren und Computerspiele. Die Einnahmen aus dem Merchandising betragen neun Milliarden US-Dollar, an den Kinokassen haben die „Star Wars“-Filme dagegen „nur“ 3,4 Milliarden US-Dollar eingespielt, *Kniebe*, Der Skywalker, <http://www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/895/51844/>, letzter Zugriff 25.06.2009.

für neue, eigene Produkte verwenden<sup>5</sup>. Auch die Nutzung von Software wird beispielsweise durch Lizenzverträge ermöglicht<sup>6</sup>.

## A) Problemstellung

Der Lizenzvertrag ist nicht als spezieller Vertragstyp normiert, so dass spezielle Regelungen für die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und rechtliche Lösungen für typische Problemstellungen in der Vertragsabwicklung fehlen<sup>7</sup>. Soweit Störungen bei Erbringung der vertraglichen Leistungen auftreten, sind daher grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts, die für alle nicht speziell geregelten Vertragstypen gelten, anzuwenden.

Zugleich unterscheiden sich die auftretenden Störungen bei Lizenzverträgen aufgrund der Eigenart des zugrunde liegenden Vertragsgegenstands, dem immateriellen Gut und der Verbindung mit dem jeweiligen Immaterialgütergesetzen, signifikant von Problemen bei anderen Verträgen. Typische Konfliktfelder sind etwa die Vernichtung des Lizenzgegenstands, dass die erwünschten Ergebnisse nicht erzielt werden oder dass Dritte Rechte am Lizenzgegenstand geltend machen. Die heranzuziehenden Regeln des allgemeinen Schuldrechts berücksichtigen aber die speziellen Wertungen des Immaterialgüterrechts nicht ausreichend, so dass die Lösungen bei Leistungsstörungen nicht immer zufrieden stellend sind.

Lizenzverträge werden zunehmend grenzüberschreitend abgeschlossen, nicht zuletzt bedingt durch das Fortschreiten des Binnenmarkts innerhalb der Europäischen Union (EU), was die Lösung auftretender Störungen nochmals erschwert. Falls die Parteien keine Wahl hinsichtlich des anzuwendenden Rechts treffen, ist es oft vom Einzelfall abhängig, welches nationale Recht im Streitfall zur Anwendung kommt. Dann kann es dazu kommen, dass der Vertrag und die Behandlung von Leistungsstörungen nach einem nationalen Rechtsstatut zu beurteilen ist, das dem Willen der Vertragsparteien nicht gerecht wird.

Daher wird bei grenzüberschreitenden Lizenzverträgen meist das Heimatrecht einer der Parteien oder aber eines vermeintlich „neutralen“ Drittlands, etwa der Schweiz, vereinbart. Dies birgt die Gefahr, dass ein für eine oder gar beide Vertragsparteien unbekanntes Rechtsstatut gewählt wird<sup>8</sup>. Hinzu kommt, dass die konkret anzuwendende nationale Rechtsordnung oft keine ausgereifte Lösung für Störungen bei Lizenzverträgen bietet<sup>9</sup>. Um entsprechende Vorsorge zu treffen, ist die Vertragsgestaltung regelmäßig sehr ausführlich, was aufgrund der nötigen Beratung zu einer Steigerung der Transaktionskosten führt. Durch diese Kosten, die prohibitiv wirken können, wird die eigentlich erwünschte Nutzung des immateriellen Guts behindert.

---

<sup>5</sup> Hilty, Vermögensübertragung, in: *Zobl/von der Crone* (Hrsg.), FS Zobl, S. 565, 565 und dortige Fn. 2.

<sup>6</sup> Die rechtliche Einordnung von Softwareverträgen ist strittig, umfassend dazu Hilty, MMR 2003, S. 3, 6 ff. und S. 10 ff.; Groß, Lizenzvertrag, Rn. 11.

<sup>7</sup> Die fehlende spezielle Regelung durch ein Immaterialgütervertragsrecht in Deutschland bedauern Pahlow, WM 2008, S. 2041, 2041 und Ahrens, GRUR 2006, 617, 623.

<sup>8</sup> Dazu etwa Brödermann, ZEuP 2007, S. 304, 307 ff.

<sup>9</sup> So bietet etwa die deutsche Rechtsordnung keine einfachen Lösungen an, siehe etwa Ahrens, der daher die Schaffung eines entsprechenden Gesetzes für sinnvoll erachtet, Ahrens, GRUR 2006, S. 617, 623 ff.

Zwar bestehen für einige grenzüberschreitende Verträge spezielle Kodifikationen, um die angesprochenen Probleme zu lösen, wie etwa das UN-Kaufrecht über den internationalen Warenkauf (CISG). Diese erfassen aber meist nur einzelne Vertragstypen. So erfasst das UN-Kaufrecht ausschließlich Kaufverträge, Art. 1 Abs. 1 CISG. Auf Ebene der EG bestehen bisher keine umfassenden allgemeinen Bestimmungen für Leistungsstörungen bei grenzüberschreitenden Verträgen, sondern nur sektorale Maßnahmen bei Einzelproblemen<sup>10</sup>. Eine spezielle Kodifikation für grenzüberschreitende Immaterialgüterverträge existiert derzeit nicht.

Jedoch bestehen seit mehreren Jahren Überlegungen auf europäischer Ebene, ob nicht eine umfassende horizontale europäische Regelung auf dem Gebiet des Zivilrechts geboten ist. Nachdem das EP erstmals 1989 die Schaffung eines europäischen Zivilgesetzbuchs forderte, wurde zwischenzeitlich auch die Kommission auf diesem Gebiet aktiv<sup>11</sup>. Danach ist zunächst die Erarbeitung des so genannten „Gemeinsamen Referenzrahmens“ beabsichtigt, der Begrifflichkeiten und abstrakte rechtliche Konzepte beinhalten soll. Daneben wird untersucht, ob eine nicht sektorspezifische Maßnahme, ein so genanntes „optionales Instrument“, zur Problemlösung beitragen könnte, von Seiten der Europäischen Kommission wird bei diesem optionalen Instrument aber nicht an den Erlass eines „Europäischen Zivilgesetzbuchs“ gedacht<sup>12</sup>.

Zusätzlich wurden in den letzten Jahren zahlreiche unabhängige private Forschungsgruppen gegründet, deren Ziel die Schaffung allgemeiner Regeln für Europa ist oder die zumindest durch ihre Forschung ein gemeinsames Rechtsverständnis fördern wollen. Diese Initiativen beschränken sich nicht auf den Bereich des allgemeinen Schuldrechts, sondern umfassen auch andere Bereiche des Zivilrechts. Die Ergebnisse dieser Gruppen sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von rein rechtsvergleichenden Darstellungen in Form von Lehrbüchern bis hin zu Entwürfen von Kodifikationen.

Auf den Vorschlag der Kommission<sup>13</sup> haben sich einige der wissenschaftlichen Initiativen zusammengeschlossen, um den so genannten „wissenschaftlichen Entwurf des Gemeinsamen Referenzrahmens“, den „Draft Common Frame of Reference“ zu entwickeln. Der Regeltext wurde Ende 2008 fertig gestellt und der

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht, KOM (2001) 398 endgültig vom 13.09.2001, S. 2 und S. 12 Nr. 35. Siehe die Mitteilung der Kommission: Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, KOM (2003) 68 endgültig vom 12.02.2003, S. 2, 18; *Riedl*, Vereinheitlichung des Privatrechts, S. 122 ff. m. w. N. So wurde für den Bereich des Verbrauchsgüterkaufs die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG, ABl. L 171 vom 07.07.1999, S. 12–16 geschaffen).

<sup>11</sup> Bericht des EP: weiteres Vorgehen, A6-0055/2006 vom 02.03.2006; Entscheidung des EP: Bemühungen um eine Angleichung des Privatrechts, ABl. C 158 vom 26.06.1989, S. 400. Siehe auch die Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht, KOM (2001) 398 endgültig vom 13.09.2001; Mitteilung der Kommission: Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, KOM (2003) 68 endgültig vom 12.02.2003; Bericht der Kommission: Zweiter Fortschrittsbericht, KOM (2007) 447 endgültig vom 25.07.2007.

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission: Ein kohärenteres Europäisches Vertragsrecht – Ein Aktionsplan, KOM (2003) 68 endgültig vom 12.02.2003, S. 17 ff. und S. 27 ff.; Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands, Kom (2004) 651 endgültig vom 11.10.2004, S. 9. Es ist umstritten, ob überhaupt eine Regelung auf dem Gebiet des Zivilrechts angebracht ist und was die Kompetenzgrundlage für ein Handeln der europäischen Gemeinschaft sein könnte.

<sup>13</sup> Mitteilung der Kommission: Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands, Kom (2004) 651 endgültig vom 11.10.2004, S. 10.

entwickeln. Der Regeltext wurde Ende 2008 fertig gestellt und der Kommission vorgelegt. Diese wird bei dem geplanten Gemeinsamen Referenzrahmen die wissenschaftlichen Ergebnisse zum Teil berücksichtigen<sup>14</sup>.

## **B) Zielsetzung und Aufbau**

Zwar bestehen zahlreiche wissenschaftliche Projekte, die auf eine weitere Vereinheitlichung des Privatrechts innerhalb Europas abzielen. Die Frage ist, welche Projekte im Bereich des allgemeinen Schuldrechts praktisch anwendbar sind und ob sie für den Bereich von Verträgen über immaterielle Güter gerechte und praxistaugliche Lösungen bieten, oder ob sich die Regeln im Wesentlichen an Verträgen über körperliche Sachen orientieren, so dass eine allgemeine Anwendung nur eingeschränkt möglich ist. Zur Beantwortung dieser Frage eignet sich besonders die Prüfung von typischen Leistungsstörungen eines Lizenzvertrags, da aufgrund der Besonderheiten, die bei diesem Vertrag bestehen, die Stringenz des wissenschaftlichen Entwurfs und die praktische Anwendbarkeit gut überprüft werden kann.

Zunächst wird der Begriff des Lizenzvertrags untersucht, was Vertragsgegenstand ist und worin die typischen Leistungspflichten der Parteien bestehen. Anschließend wird das heute bestehende Privatrecht auf europäischer Ebene dargestellt, das für nicht speziell normierte Verträge gilt. Hier wird auch auf die Forschungsgruppen, die auf dem Gebiet des Zivilrechts tätig sind, näher eingegangen und die geeigneten Projekte werden zur Prüfung ausgewählt. Der Schwerpunkt liegt in den darauf folgenden Kapiteln. Zunächst werden die ausgewählten Entwürfe der Forschergruppen allgemein untersucht. Die konkrete Anwendung der jeweiligen Regeln auf typische Konstellationen von Leistungsstörungen bei Lizenzverträgen folgt im vorletzten Kapitel. Zu beachten ist, dass die Kapitel der theoretischen Darstellung und der praktischen Anwendung den Verbraucher als Vertragspartei nicht mit einbeziehen, da Lizenzverträge typischerweise zwischen Unternehmen abgeschlossen werden.

---

<sup>14</sup> So der Beitrag der EU-Kommissarin für Verbraucherschutz, *Meglana Kuneva*, EP Plenardebatten, PV 01/09/2008 – 22 / CRE 01/09/2008 – 22.